

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verleger: Max Hirschmann
Vertriebspreis: 25 Pf. 100
Hr. für Abdruck: 20 Pf.

Bezugs-Gebühr vom 16. bis 30. Juni 1925 bei täglich zweimaliger Zustellung drei Mark, 1,50 Mark. Die Anzeigen werden nach Maßstab berechnet: die einseitige 30 zum breiten Teil 30 Pf., für auswärts 35 Pf., Familienanzeigen und Einlagen ohne Rabatt 10 Pf., auswärts 10 Pf., die 90 zum breiten Teil 150 Pf., auswärts 200 Pf., Überlangel 10 Pf., Illustr. außer Berechnung.

Druck u. Verlag von Max Hirschmann & Reichardt in Dresden. Polische - Konto 1088 Dresden.

Abdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. - Unersorgte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Feurich Ersten Ranges **JULIUS FEURICH** Ersten Ranges **Feurich** Ersten Ranges
 Flügel Pianohandlung G. m. b. H. Pianos
 Verkaufsort: Prager Straße 9 (Eingang Musikhaus Bock)

Das Kontordat vor dem Reichstage.

Der Bericht des Generalagenten für die Reparationszahlungen an die Repko. Die Beratung der Rentenbankkreditanstalt. - Krisenstimmung in Paris. - Scheidemann wieder in Kassel.

Eine programmatische Erklärung des Zentrums.

Berlin, 17. Juni. In der heutigen Sitzung des Reichstages wurde zunächst der Bescheid über die Dinausscheidung der Vermögensvorsatzabgaben vom 15. Mai 1925 bis zum 15. August 1925 ohne Aussprache in allen drei Lesungen angenommen. Zur Beratung kam dann die sozialdemokratische Interpellation über den

Schlag der Reichsverfassung wegen Verletzung durch das bayerische Kontordat.
 Staatssekretär Zweigert teilte mit, daß der Reichsinnenminister Schiele sich eine erhebliche Fußverletzung zugezogen habe und an das Krankenhaus gefahren sei. Eine Kabinettsitzung über die auswärtige Lage habe daher heute im Krankenhaus stattfinden müssen. Dasselbe Verfahren lasse sich gegenüber dem Reichstag leider nicht anwenden. (Getöse.) Der Minister bedauerte außerordentlich, daß er die Interpellation nicht selbst beantworten könne.

Der sozialdemokratische Abg. Sängler begrüßte dann die Interpellation seiner Fraktion. Er vertrete die Ansicht, daß das bayerische Kontordat mit der katholischen Kirche und die Verträge mit der evangelischen Kirche mehrfach die Reichsverfassung verletzen.

Staatssekretär Zweigert bedauerte einzelne scharfe Redewendungen des Vorredners, die nicht dazu dienen können, Gegensätze zu überbrücken. Die von der bayerischen Regierung beschlossenen Vereinbarungen sind weit über Bayern hinaus Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Es ist das erste Mal seit der Neuordnung der Staatsverhältnisse, daß ein deutsches Band Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch Verträge geregelt hat. Die bayerische Regierung habe das Kontordat vor der Unterzeichnung der Reichsverfassung vorgelegt. Der damalige Reichskanzler habe erklärt, daß Einwendungen auf Grund der Reichsverfassung nicht zu erheben seien. Diese Verträge bedürften nicht der Genehmigung des Reiches, da der Papst als auswärtiger Staat nicht zu behandeln sei. Dem Parlament eines Landes habe der Abschluß solcher Verträge völlig frei. Von Reichs wegen sei nur zu prüfen, ob die einzelnen Bestimmungen im Einklang mit der Reichsverfassung stehen. Die frühere Reichsregierung habe festgestellt, daß das Kontordat mit der Reichsverfassung durchaus vereinbarlich

sei, und die gegenwärtige Reichsregierung habe keinen Anlaß gesehen, von dieser Stellungnahme abzugeben.

Abg. Wallraf (Dn.) erklärt, daß der Zweck der ganzen Interpellation sehr schwer einzufassen sei. Der Begründer habe wohl nur die verabschiedete Regierungskoalition hören wollen, namentlich das Zusammengehen von Zentrum und Deutschnationalen. Die Sozialdemokraten stellten sich auf einmal schlagend vor den Katholizismus, sie, die bisher immer den Sturz von Thron und Altar predigten. Das sei ein neues Feld, aber ein laienhaftiges. Der Redner erinnert an eine Neuherausgabe des Papstes Leo XIII., wonach in keinem Bande der Katholizismus sich so frei bewegen könne wie in Deutschland. Eine Verletzung der Reichsverfassung durch das bayerische Kontordat sei nicht zu erkennen. Die deutschnationale Fraktion erwarte, daß etwaige Kontordatverhandlungen des Reiches unter Wahrung unerwiderlicher Staatsrechte und unter Beachtung der Zuständigkeit der Länder im Geiste christlicher Parität gegenüber beiden christlichen Bekenntnissen zur Aufrechterhaltung und Stärkung des konfessionellen Friedens geführt würden.

Abg. Bell (Zentr.) gab für das Zentrum eine Erklärung ab, in der es heißt:

Zur Förderung des Reichsgedankens und zum Schutze der Reichsverfassung ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die den Ländern verbliebenen Rechte nicht angefaßt werden, und

daß jeder Eingriff in deren Zuständigkeit sorgsam verhütet wird. Dies gilt insbesondere für Bayern. Dadurch können die Reichsinteressen nur gewinnen. Dabei soll der Gehalte aber nicht zurückgestellt werden, daß es Willkür der Reichsregierung ist, darüber zu machen, daß durch Maßnahmen der Länder die Interessen des Reiches nicht verletzt und die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Diese Verpflichtung hat die Reichsregierung auch bei dem bayerischen Kontordat erfüllt. Das zuständige Reichsministerium ist zur Verletzung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit und der Zuständigkeit des Kontordats gelangt. Wir haben keinen Anlaß, dieses Ergebnis in Zweifel zu ziehen.

Die Auffassung der Interpellanten, daß es gegen Recht und Verfassung verstohe, daß Lehrer, die grundsätzlich die Erteilung von Religionsunterricht ablehnen, von den konfessionellen Schulen ausgeschlossen werden können, müssen wir zurückweisen. In der Verfassung ist nämlich in Bezug auf die Befugnisse der Länder auf den Willen der Erziehungsberechtigten gelegt, und die Befugnisse der Länder sind hier verankert. Die Erziehungsberechtigten haben verfassungsmäßig Anspruch darauf, daß von den Lehrern der Unterricht im Geiste des Bekenntnisses erteilt wird. Diese Gewähr ist aber nicht gegeben bei Lehrern, die grundsätzlich keinen Religionsunterricht erteilen wollen. Der als Lehrer an der Bekenntnisschule angestellt werden will, muß sich dazu verstehen, im Geiste des Bekenntnisses den Unterricht zu leiten. Man verweigert vollständig Grundbegriffe wahrer und edler Toleranz, wenn man die entgegengegesetzten Anschauungen zu Angriffen gegen das bayerische Kontordat anzureizen sucht. Wir begrüßen das Kontordat und weisen die Angriffe hiergegen zurück. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Rahl (D. Sp.) erklärt, der Reichstag habe das eine zu tun, nämlich die Kompetenzen zwischen Reich und Ländern zu prüfen. Allgemeine Erörterungen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche hätten vollkommen auszuscheiden. Nach der Reichsverfassung sei die Zuständigkeit Bayerns zum Abschluß eines Kontordats unbestreitbar.

Verträge der Länder mit dem Papst bedürften weder der Zustimmung der Reichsregierung noch des Reichstages.

Die Einholung der Zustimmung der Reichsregierung war ein Akt der Höflichkeit, aber nicht der Rechtsverbindlichkeit. Der lokale Wille der bayerischen Regierung sei in keiner Weise zu bejammern. Für ein Reichskontordat liege hier kein Bedürfnis vor. Es gäbe keine Reichskirche.

Abg. Rehner (Komm.) wirft dem Regierungsvertreter vor, er habe einen Eiertanz aufgeführt. Die Reichsverfassung sei durch das Kontordat tatsächlich verletzt worden.

Der demokratische Abgeordnete Schilling erklärt, daß, wenn seine Fraktion sich gegen das Kontordat erkläre, dafür keine rechtlichen Gründe maßgebend seien. Es handle sich darum, die staatlichen gegen die kirchlichen Rechte abzugrenzen.

Abg. Dr. Bell (W. G.) billigt das Kontordat. Wenn die bayerischen Staatsbürger in der Mehrheit die konfessionelle Schule wollten, dann sollte das gerade vom demokratischen Standpunkt aus anerkannt werden.

Abg. Dr. Pfleger (D. Sp.) führt aus: Das deutsche Volk in seiner Mehrheit sei für die konfessionelle Schule, eine Tatsache, die sich nicht bestreiten lasse. Der Redner schließt mit der Hoffnung, daß das Kontordat zur sittlichen und religiösen Erneuerung des Volkes beitragen möge.

Abg. Dr. Fried (Wölk.) äußert die Ansicht, daß das Kontordat dem Reichstag hätte vorgelegt werden müssen. Es bedeute eine Preisgabe wichtiger Staats- und Gebietsrechte und eine Gefährdung des konfessionellen Friedens.

Damit schließt die Aussprache. - Das Haus vertagt sich dann auf Donnerstag nachmittag.

Die baltischen Randstaaten.

Im Begeister der „großen Politik“. Von Dr. Ernst Seraphim, Königsberg.

Wenn von der „großen Politik“ der kleinen baltischen Randstaaten die Rede ist, von denen doch nur Finnland im Ernstfall militärisch in Betracht kommt, wenn man von dem großen Zeremoniell, Paraden, Festen, schwungvollen Reden und Vereinerungen, durch die der bestehende Zustand seit Jahren im Grunde unberührt bleibt, liest, so stellt vor dem Auge des Zuhörers unwillkürlich das Bild eines jener Fruntnahle auf, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert so sehr beliebt waren, wo Plauen, Schwäne und andere Biergerichte aufgetragen wurden, von denen man nicht satt wurde. So berauschten sich die Minister in Romo, Riga und Reval im Gefühl der politischen Würde und Bedeutung ihrer Länder und reden von den benachbarten Großmächten im Tone völliger Parität. Sie reden aber nicht nur so, sondern bisweilen kommt auch ein Ton der Ueberheblichkeit zum Ausdruck, zeigt sich Deutschland gegenüber ein so geringer Grad von Entgegenkommen - wir erinnern u. a. an die Haltung der lettlandischen Regierung zur Frage des Abgrenzungs- und Handelsvertrages -, daß man sich erkaut fragt, auf welchen Quellen diese politische Stellung gepfeilt wird, ob sie nur der Ausdruck nationalitistischer Ueberheblichkeit ist oder ob fremde Einflüsse sich geltend machen. Das Frankreich sich eifrig bemüht, in den Randstaaten Boden zu gewinnen, daß es damit Polen Vorspanndienste leistet, ist satyam bekannt. Es will auch scheinen, daß es ihm gelungen war, den estnischen Außenminister Puka einzufangen, doch sind diese Bekrebrungen, die zur Demission Pukas führten, nicht durchgebrungen. Schließlich überwiegt doch in Reval wie in Riga die Erkenntnis, daß man besser tut, die Abgrenzung bei England zu suchen, dessen Finanzkräfte allein imstande sind, die dringend nötigen Anleihen zu gemähren. Die großen Worte der baltischen Premier- und Außenminister entsprechen ja auch so gar nicht der tatsächlichen präkären Lage, in Sonderheit dem großen Distanzbar gegenüber, der ihnen auf der Kaiser Tagung unverhüllt erklärt hat, die baltischen Randstaaten verdanken ihr Dasein weder dem Schutz der Großmächte, noch gar der eigenen Kraft und Widerstandsfähigkeit, sondern einzig und allein der Großmut der Sowjetunion, die warten könnte, bis ihr die baltische Frucht ausgereift aufste.

Kürzlich hat Moskau in Romo, Riga und Reval aber einen schon 1923 gemachten Vorschlag angeregt, in Verhandlungen über einen neuen Sicherheitspakt zu treten, in dem die Sowjetunion und die baltischen Staaten ihren Vorkriegs gegenseitig garantieren. Damals, im Herbst 1923 und Anfang 1924, glaubte Trotzki, Deutschland stehe vor einer bolschewistischen Revolution. Moskau wollte daher bei den Garantieverhandlungen durchdringen, daß die baltischen Staaten sich bereit erklärten, ungehindert den russischen Transit passieren zu lassen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Regierung in Deutschland an der Macht sei. Als die bolschewistischen Bewegungen in Deutschland aber bald zusammenbrachen, verlor Moskau jedes Interesse an den Verhandlungen. Und wenn Moskau sie jetzt von neuem aufnehmen will, so ist es nur zu begreiflich, daß man in den Randstaaten, ohne sie natürlich grundsätzlich abzulehnen, fragt, was diesmal für Pläne und Absichten dahinterstecken. Und kann wirklich ein Sicherheitsvertrag, selbst wenn er abgeschlossen wird, Sicherheit vor Moskaus letzten Absichten geben, soll er nicht vielmehr, indem er die „Abstraktion“ für die Randstaaten aufkroßt, sie für den Ernstfall noch wehrloser machen, als sie heute schon sind?

Nicht „große Politik“ zu treiben, ist Lebensgebot der kleinen Oststaaten, sondern innere Gesundung jedes einzelnen Staates und tunlichst weitgehende wirtschaftliche Annäherung untereinander. Von beiden ist man aber noch weit entfernt. Es liegt auf der Hand, daß die beiden baltischen Staaten Estland und Lettland, die über 300 Jahre unter russischem Szepter in engster wirtschaftlicher Verbindung gestanden haben, durch die rigorose Trennung, die lediglich auf nationaler Grundlage erfolgte - die Letten, dort Esten! - schwer gelitten haben. Der Stachelndraht, der quer durch das Estländische Volk gezogen wurde, war gleichsam ein Symbol dieses Unsinns. Es hat Jahre gedauert, bis über den uralten engherzigen Gegenfah von Letten und Esten das Gebot des praktischen Lebens sich langsam erhob. Die Forderung einer lettlandisch-estländischen Zollunion wurde von beiden Parlamenten grundsätzlich anerkannt. Aber nachdem die Trennung beider Staaten nun schon jahrelang durchgeföhrt und während dieses Zeitraumes die Wege beider Staaten vielfach auseinandergegangen sind, haben sich die Schwierigkeiten, die Zollunion in die Wirklichkeit umzusetzen, so verhärtet, daß soeben der Plan der Union um sechs Monate hat verschoben werden müssen. Noch weit ungünstiger liegen die Verhältnisse in Bezug auf eine lettlandisch-litauische Wirtschaftsunion.

Die einzelnen Randstaaten zeigen aber auch im Innern keineswegs das Bild innerer Geschlossenheit. Eine schwere Wirtschaftskrisis lastet seit geraumer Zeit auf ihnen und schafft den Nährboden für kommunistische Agita-

Die Vermögensbesteuerung der Gemeindebetriebe.

Berlin, 17. Juni. Im Steueraussschuß des Reichstages wurde in fortgesetzter Beratung des Beschlusses über Vermögens- und Erbschaftsteuer eingehend die Frage behandelt, ob das Vermögen der öffentlichen Betriebe versteuert werden soll. Staatssekretär Pospis vom Reichsfinanzministerium schlug schließlich vor, die Frage einem Unterausschuß zu überweisen, was der Ausschuß auch beschloß. Angenommen wurde alsdann ein Zentrumsantrag, wonach dem § 7 der Regierungsvorlage folgende Fassung gegeben werden soll:

Die Vermögenssteuer beträgt jährlich 5 vom Tausend des abgerundeten Vermögens. Die Vermögenssteuer ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen 10000 Reichsmark nicht übersteigt, auf 2 vom Tausend, bis 25000 Reichsmark auf 3 vom Tausend, bis 50000 auf 4 vom Tausend. Die Vermögenssteuer erhöht sich, wenn das abgerundete Vermögen 25000 Reichsmark, aber nicht 50000 Reichsmark übersteigt auf 5,5 vom Tausend, bis 1 Million Reichsmark auf 6 vom Tausend, bis 2500000 auf 6,5 vom Tausend, bis

5 Millionen auf 7 vom Tausend, 5 Millionen übersteigend auf 7,5 vom Tausend. Jedoch beträgt der Höchstfuß für Vermögen, das der Besteuerung der Länder und Gemeinden unterliegt, 5 vom Tausend. Die im letzten Absatz vorgezeichneten Erhöhungen der Vermögenssteuer sollen jedoch für die Vermögenssteuerbelastungen für 1925 und 1926 keine Anwendung finden.

Der Ausschuß erledigte dann noch die Paragraphen des Vermögenssteuergesetzes, die für leistungsschwache Steuerpflichtige gewisse Freigrenzen vorsehen. Bezüglich der Veranlagung und Erhebung sollen die Zahlungen wie bisher mit je einem Viertel des Jahresbetrages der Vermögenssteuer an den üblichen Zahlungsterminen erfolgen. Hierbei wurde jedoch ein Antrag des Abg. Gerde (D. N.) angenommen, wonach Steuerpflichtige, deren Vermögen hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Vermögen besteht, an Stelle der beiden Zahlungen am 15. August und 15. November in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages, eine Zahlung am 15. November in Höhe der Hälfte des Jahresbetrages zu leisten haben.

Zum Schluß nahm der Ausschuß einen Zentrumsantrag an, wonach die Vermögenssteuer bis zum 30. Dezember 1925 außer Geltung gesetzt wird.